

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 80/08 B

L 2 U 56/05 (LSG für das Saarland)
S 4 U 40/05 (SG Saarbrücken)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 20. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -).
- 3 Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1300 § 13 Nr 1) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 66); schließlich wenn sie erneut klärungsbedürftig geworden ist, weil zB im neueren Schrifttum neue



Argumente angeführt oder erhebliche Einwände vorgebracht worden sind (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 21; Nr 23; SozR 3-4100 § 111 Nr 1; SozR 4-1500 § 160 Nr 6).

- 4 Der Kläger bezeichnet mehrere Fragen als Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, von denen nur die erste, "ob § 9 SGB VII selbst verfassungskonform ist, insbesondere ob der Gesetzgeber die Wesentlichkeitstheorie und das Bestimmtheitsgebot beachtet hat und ob gleiches für die BKV Nr. 2108 und 2110 gilt", zweifelsfrei abstrakte Rechtsfrage im og Sinne ist. Insoweit hat es der Kläger indessen versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit schlüssig darzustellen. Insbesondere hat er sich zu der Jahrzehnte alten Rechtssprechung des BSG zur Wirksamkeit der Ermächtigungsgrundlage des § 9 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) und zu den Entscheidungen des BSG zur Wirksamkeit der in den Nr 2108 und 2110 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung aufgezählten Berufskrankheiten nicht geäußert. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die formulierte Rechtsfrage erstmals oder erneut einer höchstrichterlichen Klärung bedarf.
- 5 Mit den weiter formulierten Fragen hat der Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ebenfalls nicht schlüssig dargelegt. Die Frage, ob ein Gericht bezüglich der Prüfung der arbeitstechnischen Voraussetzungen allein die Angaben und Berechnungen des Technischen Aufsichtsdienstes verwenden kann oder ob ein zusätzliches arbeitstechnisches Gutachten eines anderen Sachverständigen eingeholt werden muss, ist zwar durchaus Rechtsfrage. Sie bezieht sich jedoch auf den Umfang der Sachaufklärungspflicht des Tatsachengerichts, der sich stets nach den konkreten Umständen des Einzelfalles richtet. Die Rechtsfrage ist daher nicht abstrakt im eingangs genannten Sinne. Zudem führt ihre Beantwortung zu einer Umgehung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG, wonach die Rüge eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Die Frage, ob aus arbeitsmedizinischer Sicht stärker ausgeprägte Bandscheibenschäden der Halswirbelsäule nach neueren Forschungsergebnissen ein Kriterium ist, das gegen eine beruflich verursachte Erkrankung spricht, zielt auf die Klärung medizinischen Erfahrungswissens. Ob damit zugleich eine Rechtsfrage angesprochen ist, kann auf sich beruhen. Denn der Kläger hat jedenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt. Hierzu hätte er sich mit dem Urteil des erkennenden Senats vom 27. Juni 2006 (- B 2 U 13/05 R - SozR 4-2700 § 9 Nr 9) zur Kausalitätsbeurteilung bei der Berufskrankheit 2108 eingehend befassen müssen. Dies hat der Kläger indes unterlassen.
- 7 Schließlich gilt dies auch für die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen das Mainz-Dortmunder Dosismodell (MDD) noch ein geeignetes Modell darstellt, gerade was "Mischbelastungen" angeht. Selbst wenn man die Frage



als Frage nach einer sog generellen Tatsache und damit als Rechtsfrage ansieht, fehlt auch hier die Darlegung deren Klärungsbedürftigkeit. Hierzu hätte sich der Kläger eingehend mit dem Urteil des erkennenden Senats vom 30. Oktober 2007 (- B 2 U 4/06 R - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen = UV-Recht Aktuell 2008, 491) sowie mit dem dritten Teil des MDD (ASUMed 1999, 143 ff), der sich gerade mit den Mischbelastungen beschäftigt, auseinandersetzen müssen.

- 8 Sofern der Kläger ausdrücklich die Verletzung der Amtsermittlungspflicht als Verfahrensmangel rügt, fehlt es an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. An der Bezeichnung eines derartigen Beweisantrages fehlt es, weil der Kläger die vermeintlichen Beweisanträge nicht so genau bezeichnet hat, dass sie für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar sind (vgl BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, aaO, RdNr 215). Überdies ist nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt bzw wiederholt wurde, in dem feststand, dass das LSG von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde. Wenn ein Beteiligter, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt bzw die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG verstreichen lässt, muss er sich so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20, 31). Dass der Kläger seine vermeintlichen Beweisanträge mit oder nach seiner Zustimmungserklärung gegenüber dem LSG zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) aufrecht erhalten oder wiederholt habe, hat er nicht vorgetragen.
- 9 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

